



## LOHNKONTENVERORDNUNG



Die Personalverrechnung hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu einer „Spezialwissenschaft“ entwickelt. Unternehmer und Geschäftsführer setzen sich oft aufgrund der vielen Regelungen und Formalvoraussetzungen mit den Details der Abrechnung nicht mehr auseinander, sondern verlassen sich zurecht auf die Personalverrechnung. Trotzdem ist es notwendig einen gewissen Überblick zu bewahren.

Aufgrund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Lohnkontenverordnung 2006 hat der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In der Lohnkontenverordnung ist detailliert festgelegt, welche Informationen der Arbeitgeber über seine Arbeitnehmer und die ausbezahlten Vergütungen zu erfassen hat.

Neben den für die Personalverrechnung unabdingbaren Informationen wie etwa Name, Wohnsitz, Versicherungsnummer, Bruttobezüge, Abgaben, etc sind insbesondere auch **alle steuerfrei oder begünstigt zufließenden Kostenersätze** bzw Zuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu erfassen.

Diese Zahlungen werden teilweise nicht zur Gänze erfasst und führen bei Abgabenprüfungen immer wieder zu Diskussionen mit den Prüfern.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Abrechnung sollten daher insbesondere **folgende Informationen** unbedingt (von der Buchhaltung) **an die Personalverrechnung gemeldet werden:**

- **ausbezahlte Tagesgelder**, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder
- **Mitarbeiter rabatte**, die im Einzelfall 20 % übersteigen
- **Zuschüsse des Dienstgebers** für Kinderbetreuungskosten
- **freiwillige Zuwendungen** zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- **Umzugskostenvergütungen**
- **Zuwendungen für die Zukunftssicherung**, unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen

- Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen, Unterstützungskassen, betriebliche Kollektivversicherungen
- **Pendlerpauschalbetrag**, Pendlereuro und Kosten für den Werkverkehr
- die Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer im **Werkverkehr** befördert wird
- die Kalendermonate, in denen dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird (Sachbezug)

Die gesamte Lohnkontenverordnung ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004237>

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).  
Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1